

Wegleitung

Kompetenznachweise der überbetrieblichen Kurse (üK-Kompetenznachweise)

1. Grundlagen

- Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann vom 1. Januar 2012
Art. 18 Abs. 1: Zuständigkeit Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Art. 18 Abs. 2: Mindestdauer als Voraussetzung für die Benotung eines Kompetenznachweises
Art. 22 Abs. 2 Bst. c: Erfahrungsnote betrieblicher Teil, Gewichtung
Art. 22 Abs. 3 Bst. c: Erfahrungsnote betrieblicher Teil, Anzahl Beurteilungen
Art. 23 Abs. 2: Wiederholungen
Art. 35 Abs. 1 Bst. b: Notenberechnung (schulisch organisierte Grundbildung)
Art. 45 Abs. 4 Bst. e: Aufgaben der SKBQ
- Bildungsplan vom 1. Januar 2012, Teil D: Qualifikationsverfahren
Ziffer 1: Betrieblicher Teil: Qualifikationsbereiche, Ausgestaltung, Gewichtung
Ziffer 1.1.3 Bst. c: Branchenübergreifender Rahmen zu „Erfahrungsnote betrieblicher Teil“, PE
Ziffer 1.1.4: Variantenwahl zu „Erfahrungsnote betrieblicher Teil“

2. Was sind üK-Kompetenznachweise und warum werden solche durchgeführt?

Während der dreijährigen Lehre legt die lernende Person zwei üK-Kompetenznachweise ab. Die üK-Kompetenznachweise werden von den üK-Organisationen durchgeführt und bewertet. Beide üK-Kompetenznachweise fliessen gleich gewichtet in die Berechnung der betrieblichen Erfahrungsnote ein.

3. Inhalt und Aufgabenstellung eines üK-Kompetenznachweises

Im Rahmen der üK-Kompetenznachweise werden üK-relevante Fachkompetenzen gemäss Ziff. 1.1 des Bildungsplans und gegebenenfalls ausgewählte Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gemäss Ziff. 2 und 3 des Bildungsplans geprüft.

Ein üK-Kompetenznachweis umfasst die Inhalte von mindestens vier Kurstagen. Der Prüfungsstoff begrenzt sich auf die Teilfähigkeiten aus dem Baustein 4 der Lern- und Leistungsdokumentation Bank, welche während des betreffenden üK-Zeitraumes gemäss Kursprogramm behandelt wurden. Es handelt sich um berufspraktische Inhalte, die unter dem Aspekt Fachkompetenz geprüft werden. Die Inhalte und Taxonomiestufen orientieren sich an den zu Grunde liegenden Teilfähigkeiten.

Ein üK-Kompetenznachweis dauert zwischen 60 und 120 Minuten und wird von der üK-Organisation festgelegt und kommuniziert. Er wird in der Form einer schriftlichen Prüfung abgelegt, welche elektronisch erfolgen kann. Maximal 50% der Punkte können aus Multiple-Choice-Fragen erreicht werden. Mindestens 50% der Punkte müssen mittels offenen Aufgabenstellungen erreicht werden können.

Die lernende Person erbringt die Leistung alleine und unter Aufsicht.

4. Erlaubte Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner erlaubt.

5. Allgemeiner Ablauf in der üK-Organisation

5.1 Aufgebot

Die jeweilige üK-Organisation Bank legt die Zeitpunkte für die beiden üK-Kompetenznachweise fest und teilt diese der lernenden Person rechtzeitig mit. Der erste üK-Kompetenznachweis findet Ende 1. Lehrjahr statt. Die Note muss bis Ende 2. Lehrjahr an die Datenbank LAP übermittelt sein. Der zweite üK-Kompetenznachweis findet Anfang 3. Lehrjahr statt. Die Note muss bis am 15. Mai des 3. Lehrjahres an die Datenbank LAP übermittelt sein.

5.2 Durchführung der üK-Kompetenznachweise

Die üK-Organisationen Bank führen die üK-Kompetenznachweise im Auftrag der Branche Bank durch. Sie stellen sicher, dass die Prüfungsleistungen als Einzelarbeiten und ohne unerlaubte Hilfsmittel absolviert werden und die Resultate gültig sind.

5.3 Beurteilung und Notengebung

Die Umrechnung der Punktzahl in eine Note erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Note} = eP/mP \times 5 + 1$$

wobei gilt: eP = erzielte Punktzahl und mP = max. mögliche Punktzahl

Es sind nur halbe oder ganze Noten möglich.

Die üK-Organisationen haben die Möglichkeit, die üK-Kompetenznachweise im Nachgang zur Prüfung mit den Lernenden in geeigneter Form aufzuarbeiten.

5.4 Weiterleitung der Noten

Die Kommunikation der Noten an die Lernenden und Lehrbetriebe nach der Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Notenerfassung in der Datenbank LAP erfolgt durch die prüfende üK-Organisation.

5.5 Aufbewahrung

Die korrigierten Kompetenznachweise sind von der üK-Organisation aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Eröffnung des Gesamtergebnisses der Lehrabschlussprüfung bzw. nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

6. Beschwerden

Beschwerden betreffend Noten der üK-Kompetenznachweise richten sich nach kantonalem Recht.

7. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 gültig.

Basel, 1. November 2015
Branche Bank, Schweiz. Bankiervereinigung